

SV NRW - JUGENDORDNUNG

Bitte beachten: Die Jugendordnung wurde bei der Jugendvollversammlung der Schwimmjugend NRW am 10.11.2012 geändert und liegt nun in der nachfolgenden Form vor. Formal gesehen muss die neue Jugendordnung aber noch beim SV NRW -Verbandstag im April 2013 genehmigt werden.

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW) bilden die Schwimmjugend im SV NRW (nachstehend Schwimmjugend genannt).
- (2) Sie ist die Jugendorganisation des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe.
- (3) Sie ist ein Organ des SV NRW.
- (4) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SV NRW. Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend sind die Jugendabteilungen der dem SV NRW angeschlossenen Vereine. Ihr gehören alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr an.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Schwimmjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SV NRW zufließenden Mittel.

§ 4 Aufgaben

Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

- (a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- (b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen.
- (c) Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- (d) Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule.
- (e) Zeitgemäße Jugendpflege.
- (f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- (g) Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern im Sport.
- (h) Pflege internationaler Verständigung.
- (i) Entwicklung von Konzeptionen und Modellen für eine zeitgemäße Jugendarbeit.
- (j) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Vereine des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Organe

Organe der Schwimmjugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Hauptjugendausschuss
- der Vorstand

§ 6 Die Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend; ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - c) Verabschiedung des Haushaltsentwurfs für das folgende Jahr und der inhaltlichen Perspektiven der Arbeit des Jugendausschusses für die nächsten zwei Jahre.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (2) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine und den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses (gemäß § 8 Abs. 1). Die Mitglieder des Hauptjugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und haben je 1 Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch eine Stimme für je angefangene 100 Mitglieder vertreten.
- (4) Jede(r) Delegierte kann nur einen Verein auf der Jugendvollversammlung vertreten. Eine Stimmübertragung auf die Mitglieder des Hauptjugendausschusses oder den Vorstand der Schwimmjugend ist unzulässig.
- (5) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils vor dem SV NRW-Verbandstag statt. Über Termin und Ort entscheidet die Jugendvollversammlung. Wenn die Jugendvollversammlung keine Regelung getroffen hat, entscheidet die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend.
Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung im Amtsblatt mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Jugendabteilungen der Vereine des SV NRW oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Hauptjugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von sechs Wochen durch die/den 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend einzuberufen.
- (7) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Bezirke und der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind der/dem 1. Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vor der die Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (9) Die Geschäftsordnung des SV NRW ist bei der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.
- (10) Die Jugendvollversammlung ist eine verbandsöffentliche Veranstaltung; Interessierte aus den SV NRW-Vereinen können hieran teilnehmen.

§ 7 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu sieben Sachbearbeiter(inne)n.
- (2) Die Sachbearbeiter/innen werden von dem/der 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend berufen; sie haben Sitz aber keine Stimme im Jugendausschuss. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu beraten und die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die Amtszeit des Jugendausschusses endet mit der Jugendvollversammlung.
- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SV NRW, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des SV NRW-Verbandstages.
- (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand der Schwimmjugend.

§ 8 Hauptjugendausschuss

- (1) Der Hauptjugendausschuss (HJA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwarten jedes Bezirkes; die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend führt den Vorsitz.
- (2) Der Hauptjugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch die/den 1. Vorsitzende/n der Schwimmjugend einzuberufen. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen, die Jahresrechnung des vorherigen Geschäftsjahres zu genehmigen sowie in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen den Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr zu verabschieden. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des SV NRW wahrgenommen.

Wenn nicht vorab Vertreter/innen von mindestens vier Bezirksjugenden ihre Teilnahme an der Sitzung des HJA verbindlich zusagen, fällt diese aus. Der/die 1. Vorsitzende versucht dann, gemeinsam mit den übrigen HJA-Mitgliedern, einen neuen Termin zu finden. Kommt auch diese Sitzung nicht zustande, werden Jahresabrechnung und Haushaltsplan vom Geschäftsführenden Präsidium des SV NRW geprüft und verabschiedet.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die/der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand der Schwimmjugend. Sie werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SV NRW, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Beschlüsse des HJA.
- (3) Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Schwimmjugend und sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können vom SV NRW-Verbandstag nur nach Anhörung der Jugendvollversammlung beschlossen werden.

Die Jugendvollversammlung kann Änderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem SV NRW-Verbandstag vorschlagen.